

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52096)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 13. September.

1848.

N^o. 74.

Die Civilliste.

Von den Aufgaben, welche unsre constituirende Stände-Versammlung zu lösen hat, ist eine der schwierigsten die Bestimmung der Civilliste. Sie ist schwierig, nicht, weil dazu ein Reichthum finanzieller Kenntnisse nöthig ist, sondern weil sie zarter Natur ist. Sie verlangt, daß ein gewisses Maß beobachtet werde, denn eine Verletzung desselben nach der einen oder nach der andern Seite hin würde Mißstimmung erregen und zu gegenseitiger Spannung führen, die dem Wohle des Ganzen nicht förderlich ist. Die Stände müssen den Weg zu finden wissen, daß sie ohne die Ehre des Staatsoberhauptes zu kränken, ihre Pflichten gegen das Volk nicht verletzen. Folgendes mag ein Beitrag sein, um das richtige Verhältniß zu finden.

Zwei Factoren kommen in Betracht; die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses und die Kräfte des Landes. Der Beherrscher von England hat mehr Bedürfnisse und Ausgaben als der Großherzog von Oldenburg. Jener bezog im Jahr 1828 2 Millionen Pfund Sterl. = 12,000,000 fl als Civilliste, mit Inbegriff der Summen für alle Prinzen; sie war aber im Verhältniß zu den Einnahmen gering zu nennen. Denn sie betrug nur den 80ten Theil oder $\frac{1}{4}$ Procent derselben. Der Fürst unseres Landes hat viel geringere Bedürfnisse, hat also diese Summe nicht nöthig, die wir auch gar nicht aufbringen könnten, wenn wir auch noch einige deutsche Königreiche

zu Oldenburg schlugen. Wollte man aber die Civilliste unseres Fürsten nach demselben Verhältniß zur Einnahme bestimmen, so würde sie erbärmlich sein; sie würde dann nur 12,000 fl betragen. Weil nämlich die Ausgaben eines kleineren Fürsten zu denen eines größeren sich nicht in demselben Verhältniß mindern, wie die Einnahmen der Staaten sich mindern, so folgt daraus, daß je kleiner die Einkünfte eines Landes, desto verhältnißmäßig größer die Civillisten sind. Beispiele erläutern dies Verhältniß. In Frankreich bezog der König $1\frac{1}{2}$ Proc. der Einnahme, in Preußen 4 Proc., in Baiern 10 Proc., in Sachsen 13 Proc., in Sachsen-Meiningen 15 Proc.

Es ist wohl nicht nöthig zu bemerken, daß die verhältnißmäßige Vermehrung oder Verminderung der Civillisten zu den Einnahmen nicht absolut ist, weil in jedem Lande verschiedene Gründe bestimmend einwirken. Es kommt nämlich nicht allein auf die Größe der Einkünfte an, sondern auch auf die Art derselben. Wo zahlreiche Domänen vorhanden sind, die ursprünglich zur Bestreitung des fürstlichen Haushaltes dienen sollen, da wird die Civilliste ohne Belastung der Einwohner größer ausfallen können, als wo sie ganz oder größtentheils durch directe oder indirecte Steuern aufgebracht wird. In einigen Ländern belastet man ferner die Civilliste mit Ausgaben, die in andern die Staatscasse übernimmt, z. B. Apanage der nachgeborenen Prinzen, die Unterhaltung der Schlösser und Gärten, die Unterstützung der Theater, Museen und anderer Kunstanstalten; im Allgemeinen

ist es aber richtig zu behaupten, daß je geringer die Einkünfte sind, die Civilliste größer ist und sein muß. Denn ein Fürst muß die Mittel zu einem standesmäßigen fürstlichen Leben haben, mag er der Fürst eines kleinen oder großen Landes sein; und ob schon der König von Baiern nicht soviel bedarf als der König von Preußen, so liegt es doch auf der Hand, daß die Bedürfnisse beider nicht soweit von einander liegen als die Einkünfte ihrer Länder.

Man muß nicht vergessen, daß die Civilliste nicht bloß zum anständigen Lebensunterhalt der Fürsten dient, sondern auch noch auf vielfach andere Weise in Anspruch genommen wird. Wir sehen hier in Oldenburg fast regelmäßig an jedem Audienztag Leute im Vorzimmer, die sich in ihrem Unglück an die Milde thatigkeit des Fürsten wenden, und die Summe, die an Hilfsbedürftige gegeben wird, soll dem Vernehmen nach nicht gering sein; Kunst und Wissenschaft suchen Schutz und Unterstützung beim Fürsten; Anstalten und Unternehmungen aller Art erlangen Hilfe vom Fürsten, die der Staat als Staat nicht gewähren kann. Soll nun der Fürst noch fernerhin ein Wohlthäter und Tröster der Unglücklichen sein, soll er noch künftig ein Förderer und Schützer der Künste und Wissenschaften sein, so müssen ihm auch die Mittel dazu gewährt werden. Das ist keine Verschleuderung der Einnahmen des Landes. Denn dabei gewinnt das Land selbst, nur daß der Gewinn freilich nicht in blankem Gelde, sondern in anderer Gestalt erscheint. Von politischer Seite betrachtet, ist es auch nicht rätlich die Civilliste sehr zu schmälern. Das fürstliche Haus muß sich bei der Verfassung glücklich und zufrieden wissen. „Was ist doch“, sagt Welcker, „die glückliche Vereinigung der Fürsten mit dem Volke und seiner Freiheit, was die Abschaffung einer einzigen verderblichen Unordnung oder hemmenden Maßregel im Lande, was ein Zuwachs an Kraft und Leben erweckender Freiheit nicht werth für ein Volk, in Vergleich mit der Ersparung einiger Tausende von Gulden, die zuletzt doch wieder dem Lande zu Gute gekommen wären?“

Dagegen auf der andern Seite ist auch zu berücksichtigen, daß ein Volk nicht deshalb seine Steuern zahlt, damit seine Fürsten eine prächtige, kostspielige und nichtsnutzige Hofhaltung führen. Es wäre eine Versündigung am Volke, die Civilliste so hoch zu

stellen, daß es dadurch überlastet würde oder seine Interessen darunter litten. —

Betrachten wir die Sache, wie sie uns praktisch vorliegt. Nach dem Einnahme- und Ausgabebudget beträgt die gesammte Staatseinnahme 900,896 ₰. Davon floß in die Hofkasse 142,244 ₰, also ungefähr 16 $\frac{2}{3}$ Proc. Das scheint auf den ersten Anblick verhältnißmäßig viel zu sein, ist es aber in der That so sehr nicht. Denn die Einkünfte der Domänen betragen 350,515 ₰; also nicht einmal die Hälfte derselben wurde zur Befreiung des Hofhaltes verwandt. Und doch sind sie ursprünglich dazu bestimmt. Es ist freilich nicht zu übersehen, daß manche Domänen, wie die Alluvionen, wirkliche Staatsgüter sind und ihr Ertrag demnach zu allgemeinen Staatszwecken zu verwenden ist, allein die Summe des Ertrages der Domänen dieser Art wird wohl nicht so groß sein, daß die bis jetzt bezogene Civilliste davon hat mitbestritten werden müssen. Sonst müßten sie über 200,000 ₰ abgeworfen haben. Außerdem ist daran zu denken, daß in einer Monarchie die Ausstattung des Fürsten allerdings ein Staatszweck mit ist.

Ferner ist nicht mitgetheilt, was auf der Civilliste haftet. Es ist bloß gesagt, daß an die Hofkasse und an Apanagen ohne Bauten und Pensionen 142000 ₰ gezahlt werden. Vielleicht muß die Hofkasse tragen, was in andern Staaten die Staatskasse übernehmen muß, oder vielleicht bestreitet auch diese wieder, was sonst die Hofkasse übernimmt. So lange uns dieses nicht klar ist, können wir nicht bestimmen, ob die Civilliste zu hoch oder zu niedrig ist.

Betrachten wir ferner das Leben unseres Hofes, so muß man im Ganzen sagen, daß es ziemlich einfach ist. Es ist damit nicht gesagt, daß nicht manches überflüssig und entbehrlich ist, daß nicht, um nur Eins zu nennen, der Kammerherrenstab recht gut vermindert werden könnte, ohne im Mindesten der fürstlichen Ehre Abbruch zu thun; aber von einer Pracht und Ueppigkeit, wie sie an andern Höfen geherrscht haben, zum Spotte der Armuth und zum Hohne der Sittlichkeit, kann Gottlob bei uns nicht die Rede sein. So einfach wie ein Privatmann kann nun einmal ein Fürst nicht leben. Schon im gewöhnlichen Leben verlangt man von einem Manne, daß er seiner Stellung gemäß lebe, um wie viel mehr

wird man nicht an den Ersten des Landes diese Forderung zu stellen haben?

Zum Schluß möge eine vergleichende Uebersicht einiger Civillisten folgen.

Sie betrug in	
Frankreich 1810	11,000,000 Fr. = 1 $\frac{1}{2}$ Pr. der reinen Einnahme
Holland 1839	1,425,000 fl. = 3 $\frac{1}{2}$ " "
Belgien 1841	2,751,000 " = 3,27 " "
Preußen 1841	2,500,000 ₰ = 4,2 " "
Hannover 1839	513,000 " = 8 " "
Baiern 1838	3,188,000 fl. = 10 " "
Württemberg 1842	1,100,000 " = 10 " "
Baden 1842	891,000 " = 10 " "
Großherz. Hessen 1839	747,000 " = 12 " "
Sachsen 1837	681,000 ₰ = 13 " "
Kurhessen 1842	400,000 " = 16 " "
Sachs. Meiningen 1841	200,000 fl. = 15 " "
Braunschweig	— 237,000 ₰.
Weimar	— 280,000 "

Landtagsverhandlungen.

Den 8. September.

Die Vorlesung des Protokolls und die Wahl von drei Kommissionen kosteten viel Zeit. Zur Berathung stand Art. 4. des Verfassungsentwurfs:

„Die Regierungsform ist konstitutionell-monarchisch, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes.“

Gegen diesen Artikel wurde eingewendet, er sei überflüssig, spreche kein bestimmtes Prinzip aus; der Name des Verfassungswerks könne erst aus dem fertigen Werke geschöpft werden. Trotz der Einrede der Commission, die den Art. als nothwendig und ein klares Prinzip aussprechend zu begründen suchte, ward der Artikel mit 22 Stimmen gegen 12 gestrichen.

Mit dieser Frage sind eine Menge anderer Fragen der wichtigsten Art zugleich beantwortet. Unsere constituirende Versammlung ist in einen schlimmen Zeitpunkt gefallen. In diesem Augenblicke schwankt Alles und unsere Abgeordneten haben offenbar das Auge nicht auf ein festes Ziel gerichtet. Die Verhandlungen zeigten deutlich, daß man sich für gewisse Eventualitäten den Weg offen bewahren wolle. Aber

das Werk, das so gegründet wird, kann nicht bestehen. Man verwirft den Namen der constitutionellen Monarchie als zweideutig; das ist er nicht: das Wesen der constitut. Monarchie beruht in dem Veto. Noch wagt man aber nicht die reine Demokratie auszusprechen. So kommt denn eine wesentlich demokratische Verfassung mit einer monarchischen Spitze zu Stande. Beide aber vertragen sich nicht. Die Spitze des Staates wird und muß sich zu stärken suchen: dies Streben ist eine innerliche Nothwendigkeit. Die Demokratie aber braucht eine so kostspielige Spitze nicht erst sich anzusehen. Die Spitze der bloßen Executive kann sie aus sich selbst schaffen. Eine Verfassung, so aus unverträglichen Theilen zusammengesetzt, gibt keine Bürgschaft ihres Bestehens.

Merkwürdig, daß bei der Unverständlichkeit des Wortes constitut. Monarchie das Wort Volkssouveränität so klar zu sein scheint. Wir sind begierig, ob unsere Abgeordneten in der Frage über Organisation der Kirche und Schule, besonders aber der Gemeinde, den Begriff der Volkssouveränität noch so einfach finden und die ächte demokratische Entwicklung ungehemmt zulassen werden.

Den 9. September.

Die schon vorgestern angegriffenen Erbfolgerechte der Agnaten sind gefallen, fast in dem Augenblicke, in dem die constituirende Ständeversammlung in Schleswig-Holstein sie ausdrücklich gewahrt hat. Nur noch Prinz Peter und dessen Descendenz darf hoffen. — Wir haben unsere Meinung schon ausgesprochen, daß, so sehr wir mit dem Inhalte des Beschlusses übereinstimmen, die Beschließenden doch der dazu gehörigen Kompetenz ermangeln.

Art. 6. (Schluß): „Der Großherzog wird seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen“, erregte eine ergößliche Debatte. Die Commission erklärte, sie habe diese höfliche Form einer Verpflichtung gewählt aus Rücksicht für den zu Verpflichtenden. Die Versammlung aber probirte alle Hilfsverben, Tempora und Modi durch: „nimmt, wird nehmen, darf, soll, muß, kann nicht nehmen“. Zuletzt entschied der Präsident für „kann nicht nehmen“. Wir bemerkten einige Schüler, welche eifrig wetteten, welche Form den Sieg davon tragen würde. — Ein Antrag des Abg. v. Lindern, der Großher-

zog dürfe, wie die Königin von England*), nur mit Erlaubnis der Stände eine Reise ins Ausland machen, ward beseitigt.

Der Art. 8., daß der Großherzog, wenn an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert, selbst einen Stellvertreter ernenne, ward trotz des Antrages des Abg. Schulze, auch diese Ernennung an die Zustimmung der Stände zu binden, angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der Waffenstillstand mit Dänemark

bringt endlich die Frage zur Entscheidung, ob die Nationalversammlung und die Centralgewalt eine Wahrheit sei, oder ein Schattenbild ohne Blut und Leben. Der mächtigste Einzelstaat, Preußen, hat die Entscheidung hervorgerufen. Er hat in dem Waffenstillstande

- 1) die vorgeschriebene Instruction verletzt,
- 2) die Reichsgewalt, die es mit der Führung der Verhandlungen beauftragt hatte, gar nicht erwähnt, vielmehr
- 3) an die Stelle derselben eine nicht mehr existierende Gewalt gesetzt,
- 4) sich ausdrücklich als eine Besonderheit neben das Allgemeine gestellt.

Seine einzige Entschuldigung ist, es sei unmöglich gewesen, Dänemark zur Anerkennung der Centralgewalt zu bewegen. Als ob damit nicht der Waffenstillstand selbst schon annulliert wäre. Der deutsche Bund existirt nicht mehr. An seine Stelle ist vorläufig, als Provisorium, die Centralgewalt getreten. Wie kann nun mit dem deutschen Bunde ein gültiger Waffenstillstand geschlossen werden?

Zudem wie konnte Dänemark sich weigern, die Macht anzuerkennen, von der Preußen sein Recht ableitet, im Namen Deutschlands zu unterhandeln? Wie konnte Preußen im Namen Deutschlands die Unterhandlungen abschließen, wenn das Organ des ganzen deutschen Landes von Dänemark nicht anerkannt war? Dadurch, daß Preußen dennoch abschloß, spruch es selbst unverhohlen die Nichtachtung der Centralgewalt aus. Diese sprach es aber auch aus, indem es in seinem Namen und im Namen des deutschen Bundes abschloß. Ist denn der Krieg ein deutscher und nebenbei auch ein preussischer? Warum sind denn in dem Waffenstillstande nicht auch Hannover, Oldenburg, Braunschweig u. s. w. aufgeführt? Ist Preußen nicht so gut wie diese eine rein deutsche Macht? Hat Preußen diesen Krieg nicht als Glied des gesammten Reichkrieges geführt? Ist General Wrangel nicht von Frankfurt befehligter Bundesfeldherr? Es wird gut sein, neben der noch frischen Erinnerung, wie Friedrich Wilhelm vor kurzem in Köln sich dem Reichsverweiger unterordnete, die Erklärungen ins Gedächtnis zurückzurufen, in welchen Seitens des Königs und der Stände das Aufgehn Preußens in Deutschland verheißen und gefordert ward.

I. „Wir Friedrich Wilhelm . . . König von Preußen . . . verlangen . . . daß Deutschland aus einem Staatenbund

*) Wenn wir nicht irren, ist dies englische Gesetz keine Uelaubensbewilligung für den König, sondern macht jede Reise des Königs zur See wegen der dabei obwaltenden und früher so viel größeren Gefahr von der Einwilligung des Parlamentes abhängig. Freilich kann nun der englische König nur durch eine Seereise das Ausland erreichen. Ein ähnliches Gesetz galt, meinen wir, früher auch für den russischen Czaren.
D. Red.

in einen Bundesstaat verwandelt werde . . . Wir verlangen eine allgemeine deutsche Wehrevfassung . . . Wir verlangen, daß das deutsche Bundesheer unter einem Bundesbanner vereinigt werde und hoffen einen Bundesfeldherrn an seiner Spitze zu sehen. Wir verlangen eine deutsche Bundesflagge . . . Wir verlangen, daß fortan keine Zollschranke mehr den Verkehr auf deutschem Boden hemme und den Gewerbefleiß seiner Bewohner lähme; Wir verlangen also einen allgemeinen deutschen Zollverein, in welchem gleiches Maaß und Gewicht, gleicher Münzfuß, ein gleiches deutsches Handelsrecht auch das Band materieller Vereinigung bald um so fester schließen möge.“ . . . „Gegeben Berlin, den 18. März 1848.“

(Geg.) Friedrich Wilhelm, Prinz v. Preußen. Rühlcr. v. Nothcr. Eichhorn. v. Zbiele. v. Savigny. v. Bodenichwing. Graf zu Stolberg. Uhdcn. Freiherr v. Ganig. v. Duisburg. v. Noth.

II. „An mein Volk und an die deutsche Nation.“

„Deutschland ist von einer Gährung ergriffen und kann durch äußere Gefahr von mehr als einer Seite bedroht werden. Rettung aus dieser doppelten dringenden Gefahr kann nur aus der innigsten Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker unter Einer Leitung hervorgehen . . . Preußen geht fortan in Deutschland auf . . .“

1. Aufstellung eines allgemeinen deutschen volkstümlichen Bundesheeres.“ . . . „Berlin, den 21. März 1848.“

(Geg.) Friedrich Wilhelm. Graf Arnim. v. Noth. Graf Schwerin. Bornemann. Arnim. Kühne.

III. Erklärung des preussischen Landtags.

„Ev. K. Maj. haben uns in einem Augenblick um sich versammelt, in welchem das deutsche Volk sich uekräftigt zur Einheit und Freiheit erhebt. Alle Stämme reichen sich die Bruderhand und auch „Preußen begehrt nichts Größeres, als ein lebensvolles Glied zu sein des ehrwürdigen Ganzen“ . . . „Ev. Maj. haben ferner die Mitwirkung Preußens zur Umwandlung des deutschen Staatenbundes in einen Bundesstaat zugesichert. Indem wir diese Zusicherung hiermit dankbar annehmen, indem wir anerkennen, daß die constitutionelle Monarchie auf der breitesten Grundlage von nun an die Staatsform Preußens sein wird, steht uns nicht nur unser verfassungsmäßiger Beruf, sondern auch, daß sind wir gewiß, der Wille des Volkes zur Seite“ . . .
Berlin, den 2. April 1848.

„Ev. Maj. getreue zum zweiten vereinigten Landtage versammelte Stände.“

Wir reden hier nicht weiter von den Bedingungen des Waffenstillstandes selbst; sie sind nicht das Wichtigste, wornach wir zu fragen haben, obwohl es auffallend ist, daß selbst die mäßige Forderung in der Instruction der Centralgewalt, die Namen der Personen der interimistischen Regierung in das Instrument aufzunehmen, nicht erfüllt ist. Die deutsche Ehre ist bei diesen Bedingungen nicht compromittirt: Halbheiten, Uebereilungen und Versehen, die wir selbst begangen, treffen uns mit ihren Folgen. Wohl aber ist die deutsche Ehre dadurch compromittirt, daß ein deutscher Staat die Centralgewalt dem Auslande gegenüber verleugnet. Wir dürfen sicher erwarten, daß jetzt die ganze Nationalversammlung sich einigen wird, den anmaßlichen Widerstand der Einzelregierung über den Haufen zu werfen. Ob der Abmarsch der Truppen zu hemmen wäre, darüber konnten die Meinungen der Westcn auseinandergehen. Daß aber die Centralgewalt durchaus anerkannt werden muß, vom In- und Auslande, ist unabweisbare Nothwendigkeit geworden.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Nthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldemb. Posten gehen, 2 Nthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 16. September.

1848.

N^o 75.

Landtagsverhandlungen *).

(Fortsetzung.)

Aus der letzten Sitzung ist noch nachzutragen, daß Art. 9. die ebenbürtige Ehe in landesgesetzliche Ehe verändert wurde.

Den 12. September.

Der Abgeordnete Lindemann interpellirte die Regierung wegen der zu erwartenden finanziellen Vorlagen in Betreff des Standes der Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse, so wie des Betrags der Staatsgüter. Seitens der Regierung ward morgen eine Erklärung versprochen.

Die Debatte betraf heute die Stellvertretungs- und Regentenschaftsfrage. Die (Art. 14. Abs. 2.) im Entwurfe zur Vermeidung von mit einer Wahl verbundenen Uebelständen enthaltene Bestimmung, daß in Ermangelung einer im Voraus angeordneten Regentenschaft so wie beim Nichtvorhandensein von volljährigen Prinzen die Regentenschaft auf die Gemahlin oder Mutter des Großherzogs von Gesetzeswegen übergehe, ward gestrichen, vielmehr soll in einem solchen Falle eine Wahl eintreten, in der dann die genannten Personen wie jede geeignete Privatperson sollen gewählt werden können. Es ward nämlich

*) Berichtigung. — Der in voriger Nummer mitgetheilte Antrag des Abg. v. Linden ist dahin zu berichtigen, daß derselbe den Antrag gestellt hat: der Großherzog dürfe nur mit Zustimmung der Stände seinen wesentlichen Aufenthalt außer Landes nehmen.

die Bestimmung im Art. 17. des Entwurfs, daß der Regent eine fürstliche Person sein müsse, ebenfalls verworfen.

Den 13. September.

Regierungsseitig ward in Veranlassung der gestrigen Interpellation heute der Versammlung mitgetheilt, daß die durch die außerordentlichen Zeitereignisse herbeigeführten, insbesondere die durch den Krieg mit Dänemark veranlaßten Ausgaben durch die ordentlichen Einnahmen nicht hätten gedeckt werden können. Da nun die Staatsregierung es bedenklich erachtet habe, ohne ständische Zustimmung zu einer Steueraus-schreibung zu schreiten, auch eine Anleihe auf die Staatskasse ohne solche Zustimmung nicht habe bewerkstelligt werden können, so habe der Großherzog auf seinen Privatkredit eine Anleihe von 120,000 fl zu 4 Proc. (jedoch ohne die üblichen Provisionsgebühren) vermittelt und der Staatskasse überwiesen. Mit dieser Summe und in Folge eingetretener Ersparungen sei es gelungen, den außerordentlichen Bedürfnissen zu genügen und man glaube nicht, die jetzige Ständeversammlung um neue Bewilligungen angehen zu brauchen, es sei denn, daß neue außerordentliche Bedürfnisse dies erforderlich machen sollten. In Betreff der weiteren an die Regierungs-Kommissarien gestellten Fragen ward bemerkt, daß alle diejenigen Vorlagen, welche die Ständeversammlung zur Beurtheilung der ihr vorliegenden Gegenstände (Hausgut, Zivilliste) für dienlich erachten würde, aufs bereitwilligste gemacht werden sollten, sobald erst die

